VG Regensburg, Urteil v. 07.07.2021 – RN 14 K 19.32476

Titel:

Asyl, Sierra Leone: Erfolglose Klage eines jungen, arbeitsfähigen Mannes

Normenketten:

AsylG § 3, § 4
AufenthG § 60 Abs. 5, Abs. 7 S. 1

Leitsatz:

Trotz der dort schwierigen Lebensumstände kann sich der junge und arbeitsfähige Kläger eine Existenzgrundlage in Sierra Leone erwirtschaften. (Rn. 48 – 50) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Sierra Leone, Asylantrag, inländische Fluchtalternative, Existenzgrundlage

Tenor

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

III. Das Urteil ist im Kostenpunkt vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

1
Der Kläger wendet sich gegen einen seinen Asylantrag ablehnenden Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) und begehrt die Anerkennung als Asylberechtigten und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, hilfsweise die Zuerkennung subsidiären Schutzes und weiterhin hilfsweise die Feststellung nationaler Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG.

2
Der am … 1996 geborene Kläger, ein sierra-leonischer Staatsangehöriger islamischen Glaubens und vom Volke der Fulla, reiste eigenen Angaben zufolge am 4.12.2016 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein, wo er am 6.12.2016 einen Asylantrag stellte. Dieser Asylantrag wurde mit Bescheid des Bundesamtes vom 22.1.2018 unanfechtbar abgelehnt. Am 29.3.2018 stellte der Kläger einen Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens (Folgeantrag).

3
Bei seiner persönlichen Anhörung im Erstverfahren beim Bundesamt am 18.1.2017 führte der Kläger aus, er habe vor seiner Ausreise aus Sierra Leone in Freetown bei seiner Cousine gelebt. Seine Cousine habe ihn mit Essen, Kleidung und Geld versorgt. Die Schule habe er 6 Jahre besucht und anschließend den Beruf des Fahrers erlernt. Seine Eltern und seine Schwester seien bereits verstorben. Nach dem Tod seines Vaters sei er gezwungen worden, der Soko-Society beizutreten. Im Alter von 4 Jahren hätten ihn sein Onkel und sein Vater an den Ort der Gesellschaft gebracht und ihn persönlich vorgestellt. Sein Vater sei am 25.3.2016 verstorben. Er sei mit seiner Cousine zur Beerdigung in das Dorf gegangen. Dort sei er von seinem Onkel und Mitgliedern der Society bezüglich einer Mitgliedschaft in der Society angesprochen worden. Er habe zu seiner Cousine gesagt, dass er dazu nicht bereit sei und dies nicht wolle. Sie hätten ihn dann zu dem geheimen Haus der Gesellschaft gebracht. Dort habe er warten sollen, bis sie Vorbereitungen für die Initiierung treffen würden. Er habe nicht gewusst, was er machen solle. Er habe dann ein Streichholz gesehen, es ergriffen, es angestrichen und das Haus angezündet. Er habe auf der anderen Seite des Hauses herausklettern können und sei in dem Busch gerannt. Er sei zu Fuß bis zur H.straße gerannt und habe sich dann an einen großen Lastwagen hinten drangehängt und habe mitfahren können. Dieser Lastwagen sei nach Freetown gefahren. Zwei Tage später sei auch seine Cousine aus dem Dorf zurückgekehrt und habe ihm gesagt, dass die Geheimgesellschaft wegen der verbrannten Hütte nach ihm

suchen würde. Aus diesem Grund seien beide einen Monat später aus Freetown geflohen. Er habe dann das Essen, das man ihm als kleines Kind gegeben habe, in seinem Magen gespürt und spüre auch jetzt von Zeit zu Zeit Schmerzen. Bevor er mit seiner Cousine weggegangen sei, habe sie ihn zu einem traditionellen Heiler gebracht. Dieser habe ihm einige Kräuter gegeben, um die Schmerzen zu lindern. Der Heiler habe ihm auch gesagt, dass er sein Leben verlieren würde, wenn er in Sierra Leone bleiben würde. Die Kraft des Essens, die er von der Geheimgesellschaft bekommen habe, würde im ganzen Land wirken. So könne man ihn jederzeit krank machen. Er sei dann mit seiner Cousine aus Sierra Leone ausgereist.

4
Zur Begründung seines Folgeantrags trug der Kläger schriftlich am 31.3.2018 vor, dass es keine neuen Asylgründe gebe. Er habe sich jedoch sein Bein gebrochen und deswegen sei eine Platte eingesetzt worden, die nun bald entfernt werden müsse.

5
In den Akten des Bundesamtes befindet sich ein Entlassungsbrief des … Klinikums vom 18.4.2017, aus dem sich ergibt, dass der Kläger wegen einer Fraktur des oberen rechten Sprunggelenks behandelt wurde.

6
Im Laufe des Verfahrens wurden für den Kläger folgende ärztliche Bescheinigungen vorgelegt:

- ärztliches Schreiben vom 29.4.2021, Gemeinschaftspraxis für Radiologie und Nuklearmedizin …

- ärztliches Schreiben vom 26.5.2021, MVZ …

7
Nachdem das Bundesamt durch den Abgleich der Fingerabdrücke Anhaltspunkte hinsichtlich der Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaats hatte, richtete das Bundesamt am 26.1.2017 ein Wiederaufnahmegesuch nach der Verordnung Nr. 604/2013 (Dublin-III-Verordnung) an die italienischen Behörden. Die italienischen Behörden antworteten nicht innerhalb der festgesetzten Frist, sodass die Zuständigkeit für die Bearbeitung des Asylantrags auf Italien übergegangen ist.

8
Mit Bescheid vom 19.4.2017 lehnte das Bundesamt den Asylantrag als unzulässig ab und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen. Die Abschiebung nach Italien wurde angeordnet. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 6 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

9
Gegen diesen sog. Dublin-Bescheid erhob der Antragsteller am 27.4.2017 Klage (Az. RN 7 K 17.50893) und stellte einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz (Az. RN 7 S 17.50892).

10
Der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz im Verfahren RN 7 S 17.50892 wurde mit Beschluss vom 26.5.2017 abgelehnt.

11
Der Kläger wurde am 10.1.2018 nach Italien rückgeführt. Am 11.1.2018 wurde für den Kläger ein Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gemäß § 123 VwGO beim Verwaltungsgericht Regensburg gestellt (Az.: RN 7 E 18.50038). Mit Beschluss des Verwaltungsgerichts Regensburg vom 12.1.2018 wurde der Antrag im Verfahren RN 7 E 18.50038 abgelehnt.

12
Am 11.2.2018 reiste der Kläger erneut in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 16.2.2018 erneut die Durchführung eines Asylverfahrens. Am 9.3.2018 richtete das Bundesamt erneut ein Wiederaufnahmeersuchen an die italienischen Behörden. Die italienischen Behörden antworteten nicht innerhalb der festgesetzten Frist, sodass die Zuständigkeit für die Bearbeitung des Asylantrags auf Italien übergegangen ist.

13
Mit Bescheid vom 5.4.2018 lehnte das Bundesamt den Asylantrag als unzulässig ab und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen. Die Abschiebung nach

Italien wurde angeordnet. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 24 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

14
Auch gegen diesen Bescheid erhob der Kläger am 13.4.2018 Klage (Az.: RN 1 K 18.50282) und stellte einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz (Az.: RN 1 S 18.50281) vor dem Verwaltungsgericht Regensburg. Mit Beschluss vom 28.6.2018 wurde der Antrag im Verfahren RN 1 S 18.50281 abgelehnt.

15
Am 16.9.2019 ließ der Kläger durch einen Bevollmächtigten einen Antrag nach § 123 VwGO bei dem Verwaltungsgericht Regensburg (Az.: RN 1 E 19.50911) stellen. Der Antrag im Verfahren RN 1 E 19.50911 wurde mit Beschluss vom 16.9.2019 abgelehnt.

16
Nachdem die Überstellungsfrist nach Italien abgelaufen war, hob das Bundesamt den Dublin-Bescheid vom 5.4.2018 am 26.9.2019 auf. Das gegen den Dublin-Bescheid gerichtete Verfahren RN 1 K 18.50282 wurde mit Beschluss vom 10.10.2019 aufgrund übereinstimmender Erledigungserklärung eingestellt.

17
Mit Bescheid vom 18.1.2019, per Einschreiben zur Post gegeben am 19.11.2019, lehnte das Bundesamt den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und auf Asylanerkennung ab (Ziffer 1 und 2). Auch der Antrag auf subsidiären Schutz wurde abgelehnt (Ziffer 3). Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG würden nicht vorliegen (Ziffer 4). Unter Androhung seiner Abschiebung nach Sierra Leone oder in einen anderen Staat, in den er einreisen dürfe oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet sei, forderte das Bundesamt den Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen (Ziffer 5). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziffer 6). Die Voraussetzungen für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens sind vorliegend gegeben. Der Wiederaufgreifensgrund der Sachlagenänderung nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG sei im vorliegenden Fall gegeben. Während des Erstverfahrens sei der Asylantrag des Klägers nicht inhaltlich geprüft worden. Es sei lediglich die Zuständigkeit Italiens festgestellt worden. Am 10.1.2018 sei der Kläger im Rahmen des Dublin-Verfahrens nach Italien überstellt worden. Er sei bereits am 11.2.2018 zurück nach Deutschland gereist, wo er noch am selben Tag aufgegriffen worden sei. Eine erneute Überstellung nach Italien haben nicht stattgefunden, da die Frist hierfür am 24.9.2019 abgelaufen sei und die Zuständigkeit auf Deutschland übergegangen sei. Es sei nun im nationalen Verfahren zu entscheiden. Der Kläger sei kein Flüchtling. Sofern der Kläger tatsächlich in einem Dorf im Busch von der Soko-Society zu einer Mitgliedschaft gezwungen worden sei, erscheine eine asylrelevante Verfolgung selbst bei Wahrunterstellung in seinem Heimatort Freetown dennoch nicht beachtlich wahrscheinlich. Eine asylrelevante Verfolgung durch einen Geheimbund erscheine in der sierra-leonischen Hauptstadt Freetown nicht beachtlich wahrscheinlich. Unabhängig davon stehe dem Kläger ein staatlicher Schutzakteur im Sinne von § 3d AsylG zur Verfügung. Dem Kläger drohe kein ernsthafter Schaden. Aus dem Sachvortrag würden sich keine Hinweise dafür ergeben, dass dem Kläger in Sierra Leone die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe drohe. Darüber hinaus sei die Todesstrafe in Sierra Leone zwar nicht abgeschafft, sie werde aber seit 1998 nicht mehr praktiziert und das Moratorium wird beachtet. Subsidiärer Schutz gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 AsylG scheide demnach bereits aus. Abschiebungsverbote würden ebenfalls nicht vorliegen. Die derzeitigen humanitären Bedingungen in Sierra Leone würden nicht zu der Annahme führen, dass bei Abschiebung des Klägers eine Verletzung des Art. 3 EMRK vorliege. Die hierfür vom EGMR geforderten hohen Anforderungen an den Gefahrenmaßstab seien nicht erfüllt. Die schlechte Wirtschaftslage allein begründe jedoch für gesunde und arbeitsfähige Personen grundsätzlich keine extreme Gefahrenlage. Bei dem Kläger handele es sich um einen gesunden und arbeitsfähigen jungen Mann, der den Beruf des Fahrers erlernt habe. Es sei nicht ersichtlich, warum er bei einer Rückkehr in sein Heimatland dort nicht zumindest das Existenzminimum erreichen sollte. Es drohe dem Kläger auch keine individuelle Gefahr für Leib oder Leben, die zur Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 AufenthG führen würde. Da der Kläger, wie bereits erläutert, weder eine wesentliche Verschlechterung seines Gesundheitszustandes, noch das Bestehen einer Erkrankung substantiiert dargelegt habe und auch keine qualifizierte fachärztliche Bescheinigung vorgelegt worden sei, bestünde keine weitere Sachaufklärungspflicht. Hinsichtlich der Begründung im Übrigen wird auf den Bescheid des Bundesamts verwiesen.

18
Mit am 3.12.2019 bei Gericht eingegangenem Schriftsatz erhob der Kläger Klage gegen diesen Bescheid.

19
Es wird sinngemäß beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids des Bundesamts vom 18.11.2019 zu verpflichten, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise ihm den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen und weiterhin hilfsweise nationale Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG festzustellen.

20
Die Beklagte beantragt unter Bezugnahme auf die Gründe des angefochtenen Bescheids,

die Klage abzuweisen.

21
Mit Beschluss vom 14.4.2021 hat die Kammer den Rechtsstreit auf die Berichterstatterin als Einzelrichterin übertragen.

22
In der mündlichen Verhandlung am 5.7.2021 wurden der Kläger erneut zu den Asylgründen angehört. Auf das Sitzungsprotokoll wird insoweit verwiesen.

23
Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie auf die Akten des Bundesamts in diesem und im Erstverfahren (Gesch.: …-272), Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

24
Die zulässige, insbesondere fristgemäß erhobene (vgl. § 74 Abs. 1 Hs. 1 AsylG) Klage ist nicht begründet. Die Entscheidungen des Bundesamts, den Kläger nicht als Asylberechtigten anzuerkennen, ihm die Flüchtlingseigenschaft sowie den subsidiären Schutzstatus nicht zuzuerkennen, das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG zu verneinen und den Kläger unter Androhung seiner Abschiebung nach Sierra Leone zur Ausreise aufzufordern, sind rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO. Entsprechendes gilt für die vorgenommene Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung. Die vom Bundesamt gemäß den §§ 31 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 AsylG sowie den §§ 75 Nr. 12, 11 Abs. 2 AufenthG getroffenen Entscheidungen sind im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung, der gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblich ist, nicht zu beanstanden.

25
1. Der Kläger hat keinen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

26
Nach § 3 Abs. 4 AsylG wird einem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, wenn er Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG ist. Danach ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Nr. 1) außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet (Nr. 2), dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (Buchst. a)) oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will (Buchst. b)). Von einer Verfolgung kann nur dann ausgegangen werden, wenn der Einzelne in Anknüpfung an die in § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG genannten Merkmale Verfolgungshandlungen im Sinne des § 3a AsylG ausgesetzt ist. Erforderlich ist insoweit, dass der Ausländer gezielte Rechtsverletzungen zu befürchten hat, die ihn wegen ihrer Intensität dazu zwingen, in begründeter Furcht vor einer ausweglosen Lage sein Heimatland zu verlassen und im Ausland Schutz zu suchen. An einer

gezielten Rechtsverletzung fehlt es regelmäßig bei Nachteilen, die jemand aufgrund der allgemeinen Zustände in seinem Herkunftsland zu erleiden hat, etwa infolge von Naturkatastrophen, Arbeitslosigkeit, einer schlechten wirtschaftlichen Lage oder infolge allgemeiner Auswirkungen von Unruhen, Revolution und Kriegen (vgl. OVG NRW, B.v. 28.3.2014 - 13 A 1305/13.A - juris).

27
Nach § 3c AsylG kann die Verfolgung ausgehen von dem Staat (Nr. 1), Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (Nr. 2), oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3b AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (Nr. 3).

28
Bezüglich der vom Ausländer im Asylverfahren geltend gemachten Umstände, die zu seiner Ausreise aus dem Heimatland geführt haben, genügt aufgrund der regelmäßig bestehenden Beweisschwierigkeiten des Flüchtlings die Glaubhaftmachung. Die üblichen Beweismittel stehen ihm häufig nicht zur Verfügung. In der Regel können unmittelbare Beweise im Verfolgerland nicht erhoben werden. Mit Rücksicht darauf kommt dem persönlichen Vorbringen des Ausländers und dessen Würdigung eine gesteigerte Bedeutung zu. Dies bedeutet anderseits jedoch nicht, dass der Tatrichter einer Überzeugungsbildung im Sinne des § 108 Abs. 1 VwGO enthoben ist (BVerwG, U.v. 16.4.1985 - 9 C 109.84 - juris, Rn. 16 = BVerwGE 71, 180 und U.v. 11.11.1986 - 9 C 316.85 - juris, Rn. 11). Eine Glaubhaftmachung in diesem Sinne setzt voraus, dass die Geschehnisse im Heimatland schlüssig, substantiiert und widerspruchsfrei geschildert werden. Erforderlich ist somit eine anschauliche, konkrete und detailreiche Schilderung des Erlebten. Bei erheblichen Widersprüchen oder Steigerungen im Sachvortrag kann dem Ausländer nur geglaubt werden, wenn die Widersprüche und Ungereimtheiten überzeugend aufgelöst werden (BVerwG, U.v. 16.4.1985 - 9 C 109.84 - juris, Rn. 16, U.v. 1.10.1985 - 9 C 19.85 - juris, Rn. 16 und B.v. 21.7.1989 - 9 B 239.89 - juris, Rn. 3 = NVwZ 1990, 171).

29
Der Kläger hat im Verlauf seines Asylverfahrens nicht vorgetragen, sein Heimatland aus Furcht vor Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG verlassen zu haben. Zwar gab der Kläger an, dass er eine Auseinandersetzung mit der Soko-Society hatte und befürchte, im Falle einer Rückkehr von der Society gefunden zu werden. Allerdings knüpft die vom Kläger behauptete Verfolgung durch die Society nicht an flüchtlingsrechtlich relevante Merkmale im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG an. Eine mögliche Verfolgung des Klägers wäre ausschließlich krimineller Natur.

30
Soweit der Kläger vorgetragen hat, er habe als Kind Essen zu sich genommen, von dem eine geistige Kraft ausgehe und er dadurch im ganzen Land gefunden werden könne, ist anzumerken, dass im Bereich des Aberglaubens wurzelnde Bedrohungen ebenfalls keine flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgungshandlungen im Sinne des § 3a AsylG darstellen (vgl. auch VG München, B.v. 18.10.2017 - M 21 S 17.38772 - juris, Rn. 20) und auch nicht als ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 Abs. 1 AsylG angesehen werden können.

31
Im Übrigen wird auf die zutreffenden Darstellungen und die Begründungen im angegriffenen Bescheid gemäß § 77 Abs. 2 AsylG verwiesen.

32
2. Dem Kläger steht ein Asylrecht im Sinne des Art. 16a Abs. 1 GG nicht zu. Nach Art. 16a Abs. 2 GG kann sich auf das Asylrecht nicht berufen, wer zur Überzeugung des Gerichts über einen sicheren Drittstaat im Sinne des § 26a AsylG eingereist ist. Ein Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter scheidet hier bereits deshalb aus, weil der Kläger über einen sicheren Drittstaat in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist. Zu den sicheren Drittstaaten gehören nach § 26a Abs. 2 AsylG neben den Mitgliedstaaten der Europäischen Union die in Anlage I des AsylG bezeichneten Staaten. Wer über einen solchen Staat in die Bundesrepublik Deutschland einreist, ist von der Berufung auf Art. 16a Abs. 1 GG ausgeschlossen. Er wird gemäß Art. 16a Abs. 2 GG, § 26a Abs. 1 Satz 2 AsylG nicht als Asylberechtigter anerkannt. Der Kläger hat beim Bundesamt bestätigt, dass er sich vor seiner Einreise in Deutschland mehrere Wochen in Italien

aufgehalten habe und anschließend über die Schweiz in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist. Die Voraussetzungen für die Anerkennung als Asylberechtigten liegen daher nicht vor.

33
3. Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus. Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylG ist ein Ausländer subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt nach § 4 Abs. 1 Satz 2 AsylG die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (Nr. 1), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (Nr. 2) oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (Nr. 3).

34
Die Gefahr eines ernsthaften Schadens kann ausgehen von staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren, da § 3c AsylG gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 AsylG entsprechend gilt.

35
Für die Beurteilung der Frage, ob die Gefahr eines ernsthaften Schadens begründet ist, gilt unabhängig davon, ob ein Antragsteller bereits einen ernsthaften Schaden erlitten hat, der einheitliche Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (vgl. BVerwG, U.v. 1.6.2011 - 10 C 25.10 - juris, Rn. 22 = BVerwGE 140, 22). Eine Privilegierung desjenigen, der bereits einen ernsthaften Schaden erlitten hat, erfolgt aber durch die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie (QualRL - RL 2011/95/EU vom 13.12.2011, ABl. L 337 vom 20.12.2011, S. 9 ff.). Ein bereits erlittener bzw. vor der Ausreise unmittelbar drohender ernsthafter Schaden, sind danach ernsthafte Hinweise darauf, dass ein Antragsteller tatsächlich Gefahr läuft, auch im Falle einer Rückkehr einen ernsthaften Schaden zu erleiden. Dies gilt nur dann nicht, wenn stichhaltige Gründe dagegensprechen, dass der Ausländer erneut von einem solchen Schaden bedroht wird. In der Vergangenheit liegenden Umständen ist damit Beweiskraft für ihre Wiederholung in der Zukunft beizumessen (vgl. auch OVG NRW, U.v. 21.2.2017 - 14 A 2316/16.A - juris, Rn. 24).

36
a) Dass dem Kläger die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung durch staatliche Stellen droht, ist nicht beachtlich wahrscheinlich. Der Kläger selbst hat nicht vorgetragen, von staatlicher Seite irgendetwas befürchten zu müssen.

37
In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, dass die Verfassung von Sierra Leone Folter und andere grausame, inhumane oder entwürdigende Praktiken oder Bestrafungen verbietet. Die Todesstrafe ist für die Kapitalverbrechen Landesverrat und schweren Raub vorgesehen. Bei Mord ist sie zwingend vorgeschrieben. Die Kommission für Wahrheit und Versöhnung hat in ihrem Abschlussbericht deren Abschaffung empfohlen (vgl. Informationszentrum Asyl und Migration des BAMF, Glossar Islamische Länder - Band 17, Sierra Leone, Mai 2010). Auch wenn die Todesstrafe noch nicht abgeschafft ist, so wird ein Moratorium beachtet. Seit 1998 wurde sie nicht mehr praktiziert (BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation: Sierra Leone, Wien am 4.7.2018).

38
b) Es ist auch nicht beachtlich wahrscheinlich, dass für den Kläger die Gefahr besteht, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung durch nichtstaatliche Akteure nach den §§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, 3c Nr. 3 AsylG zu erleiden.

39
Unter Zugrundelegung der eingangs aufgezeigten Maßstäbe zur Glaubhaftmachung von Geschehnissen im Heimatland hat die zur Entscheidung berufene Einzelrichterin erhebliche Zweifel daran, dass sich die vom Kläger vorgetragenen Geschehnisse in Wirklichkeit ereignet haben. Die Angaben des Klägers sind oberflächlich, vage und in Teilen unsubstantiiert. An wesentliche Umstände seiner Verfolgung konnte sich der Kläger nicht erinnern. Er konnte weder beschreiben, wo genau sich der Ort der Society befand noch wann genau sich der Vorfall ereignete. Der Kläger gab lediglich an, dass die Initiation durch die Society Voraussetzung für die Beerdigung seines Vaters sein sollte. Nicht nur der Zeitpunkt der Verfolgungshandlungen durch die Society bleibt unklar, sondern auch der Todeszeitpunkt des Vaters. So

gab der Kläger bei der Anhörung vor dem Bundesamt an, sein Vater sei am 25.3.2016 verstorben. Der mündlichen Verhandlung hingegen, konnte er sich an das Todesdatum seines Vaters nicht mehr erinnern. Auffällig ist auch, dass der Kläger konkrete Nachfragen nicht beantworten konnte, sondern ausweichende Erklärungen angab. Auf Nachfrage, wann genau der Kläger von der Society gefangen genommen wurde, antwortete er lediglich pauschal, dass man die Rolle eines Vaters einnehmen müsse, wenn dieser stirbt. Er wisse nicht, wann sich der Vorfall ereignete; er sei immer zu seiner Cousine gegangen. Detailarm blieb auch der Vortrag dazu, wie der Kläger gefangen genommen wurde. Der Kläger schilderte lediglich, man hätte ihn festgenommen und in den Busch gebracht. Von wie vielen Personen er genau festgenommen wurde, wie die Festnahme ablief (mit oder ohne Waffen, unter Gewalt) gab der Kläger nicht an. In der Gesamtschau drängt sich der zur Entscheidung berufenen Einzelrichterin daher auf, dass der Kläger nicht von Erlebtem berichtete, sondern sein Vortrag ausschließlich Asyl taktisch motiviert war.

40
Darüber hinaus stehen die Angaben des Klägers im Widerspruch zu den Erkenntnissen des Gerichts. Nach den Erkenntnissen des Auswärtigen Amts gibt es in Sierra Leone viele Menschen, die nicht Mitglied einer Geheimgesellschaft sind. Sie können insbesondere in größeren Städten ohne Probleme leben. Es ist sehr unwahrscheinlich, dass jemand gefoltert wird oder seinen Arbeitsplatz verliert, wenn er offen bekennt, dass er die Mitgliedschaft in einer Geheimgesellschaft ablehnt. Über Zwangsmaßnahmen ist nur sehr selten etwas bekannt geworden. Diese Fälle betreffen ausschließlich Frauen, die gegen ihren Willen beschnitten wurden (vgl. AA, Auskunft vom 9.1.2017 an das Verwaltungsgericht Augsburg, Gz. 508-9-516.90/49042).

41
Selbst wenn man jedoch davon ausgehen wollte, dass der Kläger von nichtstaatlichen Akteuren - den Mitgliedern der Soko-Society - verfolgt worden ist oder wegen des angezündeten Hauses im Falle einer Rückkehr von der Society verfolgt werden sollte, so muss er sich auf internen Schutz verweisen lassen.

42
Nach den §§ 4 Abs. 3 Satz 1, 3e Abs. 1 AsylG wird einem Ausländer der subsidiäre Schutzstatus nicht zuerkannt, wenn in einem Teil seines Herkunftslandes keine Gefahr besteht, dass er einen ernsthaften Schaden erleidet oder er dort Zugang zu Schutz vor einem ernsthaften Schaden nach den §§ 4 Abs. 3 Satz 1, 3d AsylG hat (§ 3e Abs. 1 Nr. 1 AsylG) und er sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (§ 3e Abs. 1 Nr. 2 AsylG).

43
Nach den dem Gericht vorliegenden und in das Verfahren eingeführten Erkenntnissen ist dies dann der Fall, wenn sich der Kläger nicht am Ort der Society niederlässt. Insbesondere in größeren Städten - etwa in Freetown, Waterloo, Makeni, Bo, Kenema oder Port Loko - ist es nicht beachtlich wahrscheinlich, dass der Kläger dort von nichtstaatlichen Akteuren aufgespürt werden könnte. In der Verfassung von Sierra Leone sind uneingeschränkte Bewegungsfreiheit innerhalb des Landes, Auslandsreisen, Emigration und Rückkehr verankert. Auch wenn es Berichte gibt, wonach Sicherheitskräfte bei Straßensperren außerhalb der Hauptstadt Bestechungsgelder von Fahrzeuglenkern verlangen, ist doch festzustellen, dass die Regierung diese Rechte respektiert (BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation: Sierra Leone, Wien am 4.7.2018). Angesichts der in Sierra Leone bestehenden infrastrukturellen Mängel ist nicht einmal ansatzweise erkennbar, wie etwaige Verfolger den Kläger auffinden sollten, wenn er sich in einer größeren Stadt niederließe. In Sierra Leone existiert kein ordnungsgemäßes Zivilregister (AA, Auskunft an das Bundesamt vom 17.10.2017), so dass es selbst für staatliche Stellen schwierig sein dürfte, eine bestimmte Person in einer Großstadt ausfindig zu machen. So führt das Auswärtige Amt in einer Auskunft an das Verwaltungsgericht Regensburg vom 4.11.2019 (Gz.: 508-9-516.80/52992) aus, dass sich selbst Straftäter, die wegen eines Tötungsdelikts gesucht werden, durch einen Aufenthaltswechsel oder Fernhalten von der ermittelnden Polizeibehörde innerhalb Sierra Leones einer Strafverfolgung entziehen können. Sierra Leone verfüge nicht über ein funktionierendes zentrales Fahndungsbuch, weshalb nur die Polizeidienststelle, welche wegen des Delikts ermittele, Informationen über vermeintliche Straftäter habe. Wenn man sich aber staatlichen Ermittlungsbehörden und somit einem Strafverfahren durch einen Aufenthaltswechsel relativ einfach entziehen kann, so dürfte es für nichtstaatliche Akteure nahezu unmöglich sein, eine Person ausfindig zu machen, die sich bereits längere Zeit im Ausland aufgehalten hat und dann nach Sierra Leone zurückkehrt, wenn sie sich nicht erneut an ihrem Herkunftsort niederlässt. Eine konkrete Bedrohung des Klägers durch nichtstaatliche Akteure ist deshalb nicht beachtlich wahrscheinlich. Das Gericht ist vielmehr

nach alledem davon überzeugt, dass die Mitglieder der Soko-Society eine Rückkehr des Klägers nach Sierra Leone nicht einmal bemerken würden, wenn er sich in einer größeren Stadt niederlassen würde. Dabei ist auch zu bedenken, dass der Kläger eigenen Angaben zufolge sein Heimatland bereits im Mai 2016 - also vor mehr als 5 Jahren - verlassen hat. Nach alledem besteht nach dem eigenen Sachvortrag des Klägers eine inländische Fluchtalternative.

44
Ferner wäre es dem Kläger auch zuzumuten, in einen anderen Landesteil zu gehen. Trotz der schwierigen wirtschaftlichen Lage muss davon ausgegangen werden, dass es ihm möglich ist, sich in jedem Teil Sierra Leones seine Existenz durch Gelegenheitsarbeiten sicherzustellen (vgl. dazu unten 4a)).

45
c) Schließlich ist auch eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit des Klägers infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG nicht gegeben. Der in Sierra Leone 11 Jahre andauernde Bürgerkrieg wurde im Jahr 2002 beendet. Die Sicherheitslage im ganzen Land ist stabil. Armee und Polizei sind landesweit stationiert und haben nach dem vollständigen Abzug der UN-Friedenstruppen im Jahr 2005 die Verantwortung für die innere und äußere Sicherheit übernommen (BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Sierra Leone, Wien am 4.7.2018; Informationszentrum Asyl und Migration des Bundesamts, Glossar Islamische Länder - Band 17: Sierra Leone, Mai 2010).

46
4. Zuletzt liegen auch Abschiebungsverbote im Sinne des § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vor.

47
a) Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 - EMRK - (BGBl. 1952 II, S. 686) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. In diesem Zusammenhang kommt vor allem eine Verletzung des Art. 3 EMRK in Frage (vgl. BayVGH, U.v. 21.11.2014 - 13a B 14.30285 - juris), wonach niemand unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden darf. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, die auf den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte verweist, ist eine unmenschliche Behandlung und damit eine Verletzung des Art. 3 EMRK allein durch die humanitäre Lage und die allgemeinen Lebensbedingungen möglich (BVerwG, U.v. 31.1.2013 - 10 C.15.12 - juris = BVerwGE 146, 12; U.v. 13.6.2013 - 10 C 13.12 - juris = BVerwGE 147, 8 = NVwZ 2013, 1489; EGMR, U.v. 21.1.2011 - M.S.S./Belgien und Griechenland, Nr. 30696/09 - NVwZ 2011, 413; U.v. 28.6.2011 - Sufi und Elmi/Vereinigtes Königreich, Nr. 8319/07 - NVwZ 2012, 681; U.v. 13.10.2011 - Husseini/Schweden, Nr. 10611/09 - NJOZ 2012, 952). Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR, U.v. 28.6.2011 - Sufi und Elmi/Vereinigtes Königreich, Nr. 8319/07 - NVwZ 2012, 681, Rn. 278, 282 f.) verletzen humanitäre Verhältnisse Art. 3 EMRK zum einen in ganz außergewöhnlichen Fällen, wenn die humanitären Gründe gegen die Rückführung in den Herkunftsstaat „zwingend“ seien. Solche humanitären Gründe können auch in einer völlig unzureichenden Versorgungslage begründet sein (so auch BayVGH, U.v. 19.7.2018 - 20 B 18.30800- juris, Rn. 54).

48
Trotz der schwierigen Lebensbedingungen in Sierra Leone kann eine Verletzung von Art. 3 EMRK im Falle einer Rückführung der Klagepartei in ihr Heimatland nicht angenommen werden. Die Wirtschaft Sierra Leones ist geprägt von der Landwirtschaft (überwiegend kleinbäuerliche Subsistenzwirtschaft) und der Rohstoffgewinnung. Das Land ist mit einem Bruttoinlandsprodukt von ca. 4,5 Milliarden US-Dollar und einem Pro-Kopf-Einkommen von ca. 700 US-Dollar im Jahr 2015 eines der ärmsten Länder der Welt und belegt nach dem Human Development Index von 2016 Rang 179 der 188 untersuchten Länder. Ein Großteil der Bevölkerung (ca. 77%) lebt in absoluter Armut und hat weniger als 2 US-Dollar pro Tag zur Verfügung. Die Wirtschaft wird mit etwa 51,4% am Bruttoinlandsprodukt vom landwirtschaftlichen Sektor dominiert. Der Dienstleistungssektor trägt mit 26,6% und der Industriesektor mit 22,1% zum Bruttoinlandsprodukt bei. Die Arbeitslosigkeit ist sehr hoch, wobei bisher keine verlässlichen statistischen Daten erhoben wurden. Die Mehrheit versucht mit Gelegenheitsjobs oder als Händler/in ein Auskommen zu erwirtschaften. Die Subsistenzwirtschaft wird in Familien oft parallel oder alternativ genutzt, um den Lebensunterhalt zu sichern (BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Sierra Leone, Wien am 4.7.2018).

49
Die Lebensumstände in Sierra Leone sind damit zwar äußerst schwierig. Gleichwohl muss davon ausgegangen werden, dass es dem Kläger gelingen wird, seinen Lebensunterhalt zu erwirtschaften. Der Kläger ist jung, arbeitsfähig und konnte seinen Lebensunterhalt bereits vor seiner Ausreise als Fahrer erwirtschaften. Er verfügt mit 6 Jahren Schulbesuch für sierra-leonische Verhältnisse über eine durchschnittliche Schulausbildung. Für das Gericht ist nicht ersichtlich, dass es dem Kläger nicht auch im Falle der Rückkehr in sein Heimatland wieder gelingen würde, seinen Lebensunterhalt - notfalls auch mit Gelegenheitsjobs - sicherzustellen. Auch der Vortrag, der Kläger habe eine Fraktur des Sprunggelenks erlitten, führt zu keiner anderen Einschätzung. Es wurde weder vorgetragen noch sind Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die erfolgreich operativ behandelte Fraktur den Kläger derart in seiner Erwerbstätigkeit einschränken könnte, dass es ihm nicht mehr gelingt, seinen Lebensunterhalt zu erwirtschaften.

50
Auch aufgrund der derzeit herrschenden weltweiten Corona-Pandemie ergibt sich kein nationales Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG. Das weltweite Pandemiegeschehen ist sehr dynamisch. Die konkreten wirtschaftlichen Folgen werden sich erst in wenigen Monaten abzeichnen. Es fehlen daher greifbare Anhaltspunkte dafür, dass sich die humanitären Verhältnisse derart verschlechtern, dass im Falle einer Abschiebung eine Verletzung des Art. 3 EMRK droht. Zudem wird in Sierra Leone versucht, etwaige wirtschaftliche Folgen der Corona-Pandemie zu mindern. So unterstützten Hilfsorganisationen das Gesundheitssystem und die Sicherstellung von Wasser, um die Einhaltung der Hygienemaßnahmen zu gewährleisten (vgl. https://www.unicef.org/sierraleone/covid-19-sierra-leone).

51
b) Ferner besteht auch kein nationales Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Danach soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Die Gewährung von Abschiebeschutz nach dieser Bestimmung setzt grundsätzlich das Bestehen individueller Gefahren voraus. Beruft sich ein Ausländer auf allgemeine Gefahren im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 6 AufenthG, wird Abschiebeschutz ausschließlich durch eine generelle Regelung der obersten Landesbehörde nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG gewährt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist im Einzelfall Ausländern, die zwar einer gefährdeten Gruppe im Sinn des § 60 Abs. 7 Satz 6 AufenthG angehören, für welche aber ein Abschiebestopp nach § 60a Abs. 1 AufenthG oder eine andere Regelung, die vergleichbaren Schutz gewährleistet, nicht besteht, ausnahmsweise Schutz vor der Durchführung der Abschiebung in verfassungskonformer Handhabung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zuzusprechen, wenn die Abschiebung wegen einer extremen Gefahrenlage im Zielstaat Verfassungsrecht verletzen würde. Die Grundrechte aus Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 2 GG gebieten danach die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, wenn einer extremen Lebensgefahr oder einer extremen Gefahr der Verletzung der körperlichen Unversehrtheit entgegen gewirkt werden muss, was dann der Fall ist, wenn der Ausländer im Falle seiner Abschiebung gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod ausgeliefert oder erheblichen Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit ausgesetzt sein würde (BVerwG, U.v. 17.10.1995 - 9 C 9.95 - juris, Rn. 14 = BVerwGE 99, 324, U.v. 19.11.1996 - 1 C 6.95 - juris, Rn. 34 = BVerwGE 102, 249 sowie U.v. 12.7.2001 - 1 C 5.01 - juris, Rn. 16 = BVerwGE 115, 1). Eine derartige Gefahrensituation kann sich grundsätzlich auch aus den harten Existenzbedingungen und der Versorgungslage im Herkunftsstaat ergeben.

52
Eine derartige Gefahr besteht jedoch nicht, was bereits oben unter Ziffer 4 a) dargestellt wurde.

53
Ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ergibt sich auch nicht aufgrund der Beschwerden am rechten Sprunggelenk des Klägers. Aus den dem Gericht vorliegenden ärztlichen Bescheinigungen ergibt sich, dass der Kläger an einer Fraktur des oberen Sprunggelenk rechts litt. Ausweislich des Entlassungsbrief vom 29.4.2017 wurde die Fraktur des Klägers operativ versorgt und der Kläger mit gering eingeschränkter Motorik entlassen. Da der Kläger unter Restbeschwerden leidet, wurde ein erneuter Eingriff empfohlen, was sich aus dem Schreiben des MVZ … vom 26.5.2021 sowie den Angaben in der mündlichen Verhandlung ergibt. Allerdings geht aus den vorgelegten ärztlichen Bescheinigungen nicht in nachvollziehbarer Weise hervor, dass es sich bei der Fraktur des Sprunggelenks um eine lebensbedrohliche oder schwerwiegenden Erkrankung im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG

handelt. Die vorgelegten Atteste entsprechen nicht den Anforderungen, die ein ärztliches Attest oder Gutachten erfüllen muss, um die Voraussetzungen für ein durch eine Krankheit bedingtes Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG substantiiert darzutun oder zu einer weiteren Sachaufklärung zu veranlassen. Aus dem vorgelegten Attest muss sich nachvollziehbar ergeben, auf welcher Grundlage der Facharzt seine Diagnose gestellt hat und wie sich die Krankheit im konkreten Fall darstellt. Dazu gehören etwa Angaben über die Schwere der Krankheit, deren Behandlungsbedürftigkeit sowie den bisherigen Behandlungsverlauf (Medikation und Therapie) und eine klare Folgenprognose im Falle eines Behandlungsabbruchs. Derartige Ausführungen fehlen bei den vorgelegten Befundberichten gänzlich.

54
Weiterhin ergibt sich eine derartige konkrete Gefahr auch nicht aufgrund der derzeit weltweit und somit auch im Sierra Leone herrschenden Corona-Pandemie; denn es ist jedenfalls nicht ersichtlich, dass der Kläger, der unter keinen erheblichen Vorerkrankungen leidet, in Sierra Leone gleichsam sehenden Auges dem Tod oder schwerster Gesundheitsschäden ausgeliefert wäre. Die Regierung hat strenge Regeln zur Pandemieprävention bei Ein- und Ausreise erlassen. Flugreisende müssen sich vor Reiseantritt online registrieren. Dafür ist neben den persönlichen- und Reisedaten ein negatives PCR-Testergebnis nachzuweisen, das bei Abflug nach Sierra Leone nicht älter als sieben Tage sein darf. Bei Einreise ist die Durchführung eines weiteren PCR-Tests und eines RDT-Schnelltests verpflichtend. Der internationale Flughafen in Lungi ist geöffnet. Der Flugverkehr findet in reduziertem Umfang statt. Angesichts wieder steigender Infektionszahlen hat die Regierung neue Maßnahmen erlassen. Seit dem 5. Juli 2021 gilt für zunächst einen Monat eine nächtliche Ausgangssperre von 23 Uhr bis 5 Uhr. Gottesdienste sind seit 2. Juli 2021 untersagt. Nachtclubs und Kinos werden voraussichtlich bis Ende Juli 2021 geschlossen. Restaurants sind eingeschränkt geöffnet und sollen Essen zum Mitnehmen anbieten. Sportveranstaltungen sollen ohne Publikum stattfinden, zu Trauerfeiern, Hochzeiten und anderen gesellschaftlichen Veranstaltungen dürfen sich nicht mehr als 50 Teilnehmer versammeln. Angesichts wieder steigender Infektionszahlen hat die Regierung eine strenge Maskenpflicht erlassen. Verstöße werden mit hohen Bußgeldern geahndet. (vgl. AA, Sierra Leone: Reise und Sicherheitshinweise, Stand: 7.7.2021, https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/sierraleone-node/sierra leonesicherheit/203500#content_0). Die Zahl der Infizierten sowie der an COVID-19 Verstorbenen ist darüber hinaus vergleichsweise niedrig. Bei einer Einwohnerzahl von etwa 8 Millionen gab es nach den Auswertungen der WHO am 7.7.2021 5.836 mit SARS-CoV-2 Infizierte und 108 Tote im Zusammenhang mit dem Virus (https://covid19.who.int/region/afro/country/sl). Selbst wenn man davon ausgehen wollte, dass der Anteil der Infizierten in Sierra Leone wesentlich höher ist, als dies die Zahlen der WHO ausweisen, weil weniger getestet wird als in europäischen Ländern, dürfte sich aus den Zahlen ergeben, dass die Ansteckungsgefahr im Heimatland der Klagepartei kaum höher liegt als in Deutschland. Hinzu kommt, dass die Regierung Schutzmaßnahmen angeordnet hat, die sicherstellen sollen, dass eine ungebremste Ausbreitung des Virus unterbunden wird. Ferner hat es jeder Einzelne selbst in der Hand, sich und andere durch die Verwendung von Gesichtsmasken und vor allem durch die Einhaltung der Abstandsregelungen - insbesondere Meidung von Menschenmassen - zu schützen, sodass nicht zwangsläufig davon ausgegangen werden kann, dass sich der Kläger in seiner Heimat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit mit dem Virus infiziert. Im Übrigen kann der Kläger zum zusätzlichen Schutz vor einer Infektion das Impfangebot wahrnehmen.

55
Selbst bei unterstellter Infektion besteht jedenfalls keine hohe Wahrscheinlichkeit eines schweren oder tödlichen Verlaufs der Erkrankung. Nach den bisherigen Erkenntnissen zu COVID-19 kommt es beim ganz überwiegenden Teil der Erkrankten zu einem milden bis moderaten Verlauf und nur ein geringer Teil entwickelt eine schwere Erkrankung. Das größte Risiko für einen schweren Verlauf besteht bei älteren Personen ab etwa 50 bis 60 Jahren und bei Personen mit Vorerkrankungen. Bei Kindern sind Erkrankungen seltener und verlaufen in aller Regel mild (vgl. Robert Koch Institut [RKI], SARS-CoV-2 Steckbrief zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19), https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html). Zu einem besonders gefährdeten Personenkreis gehört der 25-jährige Kläger nicht.

56

Im Übrigen wird auf die zutreffenden Darstellungen und die Begründungen im angegriffenen Bescheid gemäß § 77 Abs. 2 AsylG verwiesen.

57
5. Die in Ziffer 5 des streitgegenständlichen Bescheids enthaltene Ausreiseaufforderung mit Abschiebungsandrohung ist gleichfalls nicht zu beanstanden. Sie beruht auf den §§ 34 Abs. 1 AsylG, 59 AufenthG. Die dem Kläger gesetzte Ausreisefrist von 30 Tagen beruht auf § 38 Abs. 1 AsylG.

58
6. Die in Ziffer 6 des angegriffenen Bescheids ausgesprochene Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbotes auf 30 Monate ist ebenfalls rechtmäßig. Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 AufenthG - in der zum hier maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§§ 77 Abs. 1 Satz 1, 83c AsylG) geltenden Fassung - ist gegen einen Ausländer, der ausgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben worden ist, ein Einreise- und Aufenthaltsverbot zu erlassen. Gemäß § 11 Abs. 3 Satz 1 AufenthG wird über die Länge der Frist des Einreise- und Aufenthaltsverbots nach Ermessen entschieden. Nach § 11 Abs. 3 Satz 2 AufenthG darf sie außer in den Fällen der Absätze 5 bis 5b fünf Jahre nicht überschreiten. Die getroffene Ermessensentscheidung erweist sich als rechtmäßig. Hier wurde die maximale Frist zur Hälfte ausgeschöpft, was nicht zu beanstanden ist. Besondere Umstände, die eine kürzere Frist gebieten würden, sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

59
Dem steht auch nicht entgegen, dass das Bundesamt nach dem Wortlaut der Ziffer 6 des streitgegenständlichen Bescheids das Einreise- und Aufenthaltsverbot nur „befristet“ und nicht auch angeordnet hat. § 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 3 AufenthG in der seit 21.8.2019 geltenden Fassung regelt, dass das Einreise- und Aufenthaltsverbot nicht mehr von Gesetzes wegen eintritt, sondern von der zuständige Behörde in Form eines Verwaltungsaktes zu erlassen ist. Bei dem Erlass eines Einreise- und Aufenthaltsverbots und dessen Befristung handelt es sich um einen einheitlichen Verwaltungsakt, der nicht zwischen der Anordnung des Verbots und dessen Befristung aufgespalten werden kann (BeckOK MigR/Katzer AufenthG § 11 Rn. 1-4). Folglich liegt in der in Ziffer 6 des Bescheids erlassenen Befristung zugleich auch die Anordnung des Einreise- und Aufenthaltsverbots.

60
Nach alledem war die Klage mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen.

61
Gerichtskosten werden nicht erhoben, § 83b AsylG.

62
Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung beruht auf den §§ 167 VwGO, 708 ff. ZPO.

63
Der Gegenstandswert folgt aus § 30 RVG.